



MERKBLATT

ANSCHLUSSGLEISE

SICHERHEITSAUFSICHT UND AUSBILDUNG VON TRIEBFAHRZEUGFÜHRENDEN

Einleitung

Dieses Merkblatt enthält grundlegende Informationen zur Sicherheitsaufsicht über Anschlussgleise. Es informiert über die Aufgaben, Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen der Sicherheitsaufsicht, die das Bundesamt für Verkehr (BAV) gestützt auf das Bundesgesetz über die Anschlussgleise (nachfolgend: AnGG)¹ und die Verordnung über die Anschlussgleise (AnGV)² ausübt (beide Erlasse wurden per 1. Januar 2010 revidiert). Weiter enthält das Merkblatt grundlegende Informationen zur Ausbildung der Triebfahrzeugführenden von Anschliessern (VTE)³.

Für dieses Schreiben wichtige Begriffsdefinitionen finden Sie in Art. 2 AnGG und Art. 1 des Eisenbahngesetzes (EBG)⁴.

¹ SR 742.141.5

² SR 742.141.51

³ SR 742.141.142.1

⁴ SR 742.101

Zustimmung zu Bauvorhaben für Anschlussgleise

<p><i>Worum geht es?</i></p>	<p>Für den Bau oder die Änderung eines Anschlussgleises bedarf es der Genehmigung des Nutzungsplanes oder der Erteilung der Baubewilligung (Art. 5 AnGV).</p> <p>Die zuständige kantonale oder kommunale Behörde hat vor dem Entscheid zwingend auch die Zustimmung des BAV (Sicherheitsaufsichtsbehörde) einzuholen (Art. 18 AnGG resp. 8 AnGV).</p>
<p><i>Wie läuft das Genehmigungsverfahren (Kanton oder Gemeinde) und das Zustimmungsverfahren (BAV) im Regelfall ab?</i></p>	<p>Der Gesuchsteller reicht das Gesuch bei der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde ein. Diese hört das BAV unter Beilage der Unterlagen der öffentlichen Planaufgabe sowie allfälliger Einsprachen an. Liegt die Stellungnahme der Infrastrukturbetreiberin (ISB) nicht bei, holt das BAV diese Anhörung nach. Das BAV erlässt seine Zustimmungsverfügung (allenfalls mit Auflagen). Anschliessend erlässt die nach kantonalem Recht zuständige Behörde ihren Entscheid.</p>
<p><i>Bei wem ist das Zustimmungsgesuch einzureichen?</i></p>	<p>Bundesamt für Verkehr Sektion Bewilligungen II 3003 Bern</p>
<p><i>Inwiefern muss die Infrastrukturbetreiberin einem Baugesuch für ein (neues) Anschlussgleis zustimmen (Grundsatzentscheid über den Anschluss)?</i></p> <p><i>Wer entscheidet bei Streitigkeiten?</i></p>	<p>Die Planungsbehörde oder die anschlusswillige Person, die ein Baugesuch für ein Anschlussgleis einreichen will, hat die Infrastrukturbetreiberin aufzufordern, sich zur Gewährung des Anschlusses zu äussern (Art. 6 Abs. 1 AnGV). Dies hat zweckmässigerweise <u>vor</u> der (Bau-)Gesuchseinreichung zu erfolgen. Die Infrastrukturbetreiberin benötigt für ihre Beurteilung in der Regel eine Studie, Skizze oder ein Vorprojekt sowie das geplante Verkehrsvolumen in Wagen und Tonnen.</p> <p>Die Infrastrukturbetreiberin muss den Anschluss an ihr Netz gewähren, wenn dieser weder die Abwicklung und Sicherheit des Eisenbahnbetriebes noch den künftigen Ausbau der Eisenbahnanlagen beeinträchtigt und ein Bedürfnis ausgewiesen ist. Sie darf dabei keine unverhältnismässigen Bedingungen an die Gewährung knüpfen (Art. 3 AnGG).</p> <p>Das BAV entscheidet über Streitigkeiten bezüglich der Anschlussgewährung resp. Anschlusspflicht und die dem Anschliesser auferlegten Bedingungen (Art. 21 Abs. 1 Bst. b AnGG).</p>
<p><i>Ist das BAV in einem kantonalen oder kommunalen Genehmigungsverfahren zu Bauvorhaben für Anschlussgleise immer einzubeziehen?</i></p>	<p>Ja, sowohl für die Genehmigung des Nutzungsplanes als auch für die Erteilung der Baubewilligung ist vorgängig zwingend die Zustimmung des BAV einzuholen (Art. 18 AnGG resp. Art. 8 AnGV).</p>
<p><i>In welcher Form erteilt das BAV seine Zustimmung?</i></p>	<p>Das BAV erlässt eine selbstständige, gebührenpflichtige Zustimmungsverfügung (Art. 8 Abs. 3 AnGV), welche dem Gesuchsteller, der nach kantonalem Recht zuständigen (Baubewilligungs-)Behörde und der Infrastrukturbetreiberin eröffnet wird.</p>

<i>Ist das BAV nach dem kantonalen oder kommunalen Entscheid nochmals einzubeziehen?</i>	Ja, wenn eine Auflage der Zustimmungsverfügung des BAV bzw. des kantonalen oder kommunalen Entscheids dies anordnet (z.B. wenn eine separate Betriebsbewilligung verlangt wird oder im Rahmen der Auflagenerfüllung).
<i>Wann können neue oder geänderte Anschlussgleisanlagen in Betrieb genommen werden (Betriebsbewilligungspflicht)?</i>	<p>Für Eisenbahnanlagen ist (grundsätzlich) eine Betriebsbewilligung des BAV erforderlich. Es kann jedoch Ausnahmen vorsehen (Art. 18w Abs. 1 EBG). Über allfällige Ausnahmen wird in der Zustimmungsverfügung entschieden.</p> <p>Das BAV verzichtet in der Praxis bei Anschlussgleisanlagen meist auf die Erteilung oder Anordnung einer Betriebsbewilligung (Einzelfallbeurteilung).</p> <p>Die allfällige Betriebsbewilligung wird entweder im Rahmen der Zustimmungsverfügung erteilt oder es wird mittels Auflage ein separates (nachträgliches) Betriebsbewilligungsverfahren angeordnet.</p> <p>Das BAV erteilt die Betriebsbewilligung, wenn die Gesuchstellerin den Sicherheitsnachweis erbracht hat und das Vorhaben den massgebenden Vorschriften entspricht (Art. 18w Abs. 2 EBG).</p>
<i>Was geschieht bei massivem Fehlverhalten in Anschlussgleisanlagen?</i>	Das BAV kann gestützt auf seine Aufsichtstätigkeit die Betriebsbewilligung für die Anschlussgleisanlage entziehen (Art. 10 Abs. 2 AnGV).

Weitere Bemerkungen:

Eine frühzeitige und vollständige Einreichung der Unterlagen ist Voraussetzung für eine kurze Verfahrensdauer.

Bei Fragen empfiehlt das BAV eine vorgängige Kontaktaufnahme.

Typenzulassungen für Systeme und Komponenten bewilligungspflichtiger Anlagen

<i>Worum geht es?</i>	Die Typenzulassung für Systeme und Komponenten bewilligungspflichtiger Anlagen soll die Prüfungen des BAV im Rahmen von späteren Plangenehmigungsverfahren und/oder Betriebsbewilligungsverfahren vereinfachen und somit diese Verfahren beschleunigen. Sie betreffen somit weniger die Anschliesser als die Systemhersteller und Systemlieferanten.
<i>Bei wem sind die Typenzulassungen von Anlagen zu beantragen?</i>	Bundesamt für Verkehr Sektion Zulassungen und Regelwerke 3003 Bern
<i>In welcher Form werden Betriebsbewilligungen und Typenzulassungen für Anlagen erteilt?</i>	Das BAV erlässt eine selbstständige, gebührenpflichtige Verfügung, welche dem Gesuchsteller und ggfs. Dritten eröffnet wird.

Betriebsbewilligungen und Typenzulassungen bei Fahrzeugen

<p><i>Worum geht es?</i></p>	<p>Sowohl aus eigener Kraft verkehrende als auch geschleppte Eisenbahnfahrzeuge, die über den Anschlusspunkt hinaus das Eisenbahnnetz einer konzessionierten Infrastrukturbetreiberin befahren (sowohl im Netzzugang als auch auf dem eigenen Netz), bedürfen einer vorgängigen Betriebsbewilligung durch das BAV. Die Bewilligung wird in der Regel durch den Fahrzeugbetreiber oder Fahrzeughersteller beantragt.</p> <p>Dem Betriebsbewilligungsantrag sind die technischen Daten und eine Übersichtszeichnung der Aussenansicht des Fahrzeuges einzureichen. Das BAV prüft fallweise, ob weitere Dokumente benötigt werden.</p> <p>Gemäss AB 48.7 der Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (AB-EBV)⁵ sind für Dienstfahrzeuge Vereinfachungen bei den Konstruktionsgrundsätzen möglich, sofern der Nachweis der ausreichenden Sicherheit vorliegt.</p> <p>Ist der Gesuchsteller der Betriebsbewilligung im Besitze einer Typenzulassung, kann er mit einem beschleunigten Betriebsbewilligungsverfahren rechnen.</p>
<p><i>Bei wem sind die Fahrzeugzulassung und die Betriebsbewilligung zu beantragen?</i></p>	<p>Bundesamt für Verkehr Sektion Zulassungen und Regelwerke 3003 Bern</p>
<p><i>Welche Anforderungen müssen Fahrzeuge erfüllen?</i></p>	<p>Fahrzeuge müssen die Vorschriften der Eisenbahnverordnung (EBV)⁶ und ihrer Ausführungsbestimmungen (AB-EBV), sowie der Verordnung über elektrische Anlagen von Bahnen (VEAB)⁷ und ihrer Ausführungsbestimmungen (AB-VEAB)⁸ einhalten.</p>
<p><i>In welcher Form werden Betriebsbewilligungen und Typenzulassung für Fahrzeuge erteilt?</i></p>	<p>Das BAV erlässt eine selbstständige, gebührenpflichtige Verfügung, welche dem Gesuchsteller und ggfs. der Infrastrukturbetreiberin oder Dritten eröffnet wird.</p>
<p><i>Wann müssen Fahrzeuge, die auf Anschlussgleisen verkehren, mittels einer Fahrzeugnummer registriert werden?</i></p>	<p>Eine Registrierung ist erforderlich, wenn das Eisenbahnfahrzeug über den Anschlusspunkt hinaus das Eisenbahnnetz einer konzessionierten Infrastrukturbetreiberin befährt (inkl. Fahrten vom Anschlusspunkt in einen Bahnhof).</p> <p>Ohne Registrierung, darf das Fahrzeug den Anschlusspunkt nur als Sondertransport überfahren.</p> <p>Bedingung für eine Registrierung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbewilligung für das Fahrzeug - Unternehmensregistrierung (VKM-Code, erteilt das BAV) - 12-ziffrige Fahrzeugnummer (erteilt das BAV). <p>Die Entfernung einer allenfalls bereits bestehenden 12-ziffrigen Fahrzeugnummer ist erforderlich, wenn keine Registrierung gewünscht wird.</p>

⁵ SR 742.121.11

⁶ SR 742.121.1

⁷ SR 734.42

⁸ SR 734.2

Netzzugangsbewilligung und Sicherheitsbescheinigung für den Netzzugang

<p><i>Worum geht es?</i></p>	<p>Als Netzzugang wird die durch eine Bewilligung des BAV legitimierte Benutzung einer anderen Eisenbahninfrastruktur auf den folgenden Eisenbahnstrecken (inkl. anschliessender Bahnhöfe) bezeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Strecken der nach EBG konzessionierten Infrastrukturbetreiberinnen (auch SBB und Privatbahnen) und – Strecken der aufgrund eines Staatsvertrages betriebenen Infrastrukturen (Strecken der DB im Raum Basel und Schaffhausen). <p>Wer im Netzzugang verkehren will, muss vorher somit eine Netzzugangsbewilligung und eine Sicherheitsbescheinigung des BAV erhalten.</p>
<p><i>Wann sind eine Netzzugangsbewilligung und eine Sicherheitsbescheinigung erforderlich?</i></p>	<p>Wird ausschliesslich das Anschlussgleis befahren, ist weder eine Netzzugangsbewilligung noch eine Sicherheitsbescheinigung erforderlich.</p> <p>Eine Netzzugangsbewilligung und Sicherheitsbescheinigung sind dann erforderlich, wenn der Anschliesser resp. Mitbenützer über den Anschlusspunkt hinaus auch eine der für den Netzzugang massgebenden, oben erwähnten Eisenbahnstrecken (inkl. anschliessender Bahnhöfe) befährt.</p>
<p><i>Muss der Anschliesser die Netzzugangsbewilligung und Sicherheitsbescheinigung selber ausgestellt erhalten?</i></p>	<p>Nein. Der Anschliesser hat die Möglichkeit, die dem Netzzugang unterliegenden Strecken (inkl. anschliessender Bahnhöfe) als Subunternehmer, im Rahmen der Netzzugangsbewilligung und Sicherheitsbescheinigung eines Eisenbahnverkehrsunternehmens (EVU), zu befahren. Voraussetzung dafür ist, dass diese Möglichkeit in der Netzzugangsvereinbarung zwischen der Infrastrukturbetreiberin und Eisenbahnverkehrsunternehmen vorgesehen ist (Art. 15 Abs. 1 Bst. b der Netzzugangsverordnung [NZV]⁹).</p>
<p><i>Bei wem ist eine Netzzugangsbewilligung bzw. Sicherheitsbescheinigung zu beantragen?</i></p>	<p>Bundesamt für Verkehr Sektion Zulassungen und Regelwerke 3003 Bern</p>
<p><i>In welcher Form wird eine Netzzugangsbewilligung bzw. Sicherheitsbescheinigung erteilt?</i></p>	<p>Das BAV erlässt eine befristete, gebührenpflichtige Verfügung, welche der gesuchstellenden Netzbenutzerin und bei Sicherheitsbescheinigungen auch den betroffenen Infrastrukturbetreiberinnen eröffnet wird.</p>
<p><i>Welche Anforderungen sind insbesondere auch dann zu erfüllen, wenn keine Netzzugangsbewilligung oder Sicherheitsbescheinigung erforderlich ist?</i></p>	<p>Der Anschliesser und die das Anschlussgleis befahrenden Mitbenützer müssen untereinander einen Vertrag abschliessen (Art. 9 Abs. 1 AnGG).</p>

Weitere Bemerkungen:

Da Anschlussgleise den angeschlossenen Betrieben gehören, ist zu erwarten, dass dort Kunden und Lieferanten freiwillig der Zugang gewährt wird.

⁹ SR 742.122

Aufsicht über den Erlass von Betriebsvorschriften

<p><i>Worum geht es?</i></p>	<p>Notwendige Ausführungsbestimmungen, Abweichungen, Ergänzungen und Erläuterungen zu den hoheitlichen Fahrdienstvorschriften (FDV¹⁰) sind von den einzelnen Anchiessern in Betriebsvorschriften aufzuführen. Die Betriebsvorschriften müssen sowohl im Normalfall wie auch bei Störungen eine zuverlässige und sichere Abwicklung des Eisenbahnbetriebes sicherstellen.</p> <p>Vorgaben bezüglich des Erlassens und Vorlegens von Betriebsvorschriften sind in den Vorschriften des Bundesamtes für Verkehr über den Erlass von Fahrdienst- und Betriebsvorschriften (VEFB¹¹) geregelt.</p>
<p><i>Wann ist eine Konformitätserklärung erforderlich?</i></p>	<p>Sicherheitsrelevante Betriebsvorschriften, die keine Abweichungen von den übergeordneten Vorschriften enthalten, sind mittels einer Konformitätserklärung dem BAV vorzulegen.</p>
<p><i>Wann ist eine Genehmigung erforderlich?</i></p>	<p>Betriebsvorschriften, die Abweichungen von den übergeordneten Vorschriften enthalten, benötigen vor der Inkraftsetzung immer eine Genehmigung des BAV.</p>
<p><i>Bei wem ist die Konformitätserklärung / das Genehmigungsgesuch einzureichen?</i></p>	<p>Bundesamt für Verkehr Sektion Zulassungen und Regelwerke 3003 Bern</p>
<p><i>Was macht das BAV mit einer Konformitätserklärung?</i></p>	<p>Betriebsvorschriften ohne Abweichungen, die mit einer Konformitätserklärung vorgelegt werden, prüft das BAV grundsätzlich nicht.</p>
<p><i>In welcher Form wird eine Genehmigung erteilt?</i></p>	<p>Das BAV erlässt eine selbstständige, gebührenpflichtige Verfügung, welche dem Gesuchsteller und ggfs. der Infrastrukturbetreiberin oder Dritten eröffnet wird.</p>

¹⁰ SR 742.173.001

¹¹ SR 742.170

Ausbildung von Triebfahrzeugführenden

<p><i>Worum geht es?</i></p>	<p>Wer innerhalb von Bahnhofsteilen und Bahnhofsanlagen mit Anschlussgleisen sowie in Werkarealen Rangierbewegungen ausführen oder fahrdienstlich begleiten will und dabei keine einstellbare Zugfahrstrasse berührt, benötigt für die Triebfahrzeugführenden weder einen Führerausweis noch eine Bescheinigung über deren Qualifikation (Art. 10 Abs. 1 Bst. a VTE¹²).</p> <p>In Fällen wo sowohl der oben genannte Art. 10 Abs. 1 Bst. a VTE als auch die übrigen Ausnahmefälle des Art. 10 Abs. 1 VTE nicht zur Anwendung kommen, müssen die Triebfahrzeugführenden über einen Führerausweis und eine Bescheinigung des Eisenbahnunternehmens verfügen (Art. 7 Abs. 2 STEBV). Hierfür müssen sich die Triebfahrzeugführenden u.a. an einer Fähigkeitsprüfung über die Kenntnisse der FDV und der Betriebsvorschriften sowie über die sichere Ausübung der Tätigkeit im jeweiligen Bereich ausweisen (Art. 5 Abs. 1 STEBV). Die Fähigkeitsprüfungen sind durch Prüfungsexperten und –expertinnen vorzunehmen (vgl. Art. 22 Abs. 3 VTE).</p>
<p><i>Welche Anforderungen müssen Triebfahrzeugführende auf Anschlussgleisen erfüllen (gilt sowohl für ausweispflichtige als auch für nicht ausweispflichtige Triebfahrzeugführende)?</i></p>	<p>Wer ein Triebfahrzeug führt, muss das erforderliche Alter haben, die medizinischen Voraussetzungen erfüllen, nach dem bisherigen Verhalten Gewähr für die Einhaltung der Vorschriften bieten und über die erforderlichen fachlichen Anforderungen verfügen (Art. 7 Abs. 1 STEBV). Diese Anforderungen werden in der VTE präzisiert.</p> <p>Die Anschliesser müssen über ihre Triebfahrzeugführenden ein Verzeichnis führen und einen Plan des Einsatzrayons erstellen und diese Dokumente dem BAV auf Verlangen vorlegen (Art. 10 Abs. 2 und 3 VTE).</p>
<p><i>Wer hat bei Triebfahrzeugführenden von Anschliessern für die Umsetzung der VTE zu sorgen?</i></p>	<p>Der Anschliesser hat selber für die Umsetzung der VTE bei seinen Triebfahrzeugführenden zu sorgen. Er kann hierfür ein für die Ausbildung und Prüfung des Personals geeignetes Unternehmen einsetzen.</p>
<p><i>Wer muss die Prüfungen des Personals in Anschlussgleisen durchführen?</i></p>	<p>Es dürfen nur vom BAV ernannte Prüfungsexperten die Prüfungen durchführen.</p>
<p><i>Wer stellt die Bescheinigung und wer den Führerausweis aus (beides gilt nur für ausweispflichtige Triebfahrzeugführende)?</i></p>	<p>Das Eisenbahnunternehmen stellt nach bestandener Prüfung eine Bescheinigung über die Qualifikation des Triebfahrzeugführers resp. der Triebfahrzeugführerin aus (Art. 5 Abs. 2 STEBV). Diese Verpflichtung trifft z.B. das Eisenbahnverkehrsunternehmen, welches dem Anschliesser als Subunternehmer im Sinne von Art. 15 Abs. 2 Bst. b NZV den Netzzugang vertraglich ermöglicht.</p> <p>Die Qualifikation wird zudem durch einen Führerausweis des BAV ausgewiesen (vgl. Art. 7 Abs. 2 STEBV).</p>

¹² SR 742.141.142.1

<i>Bei wem sind Führerausweis und Lernfahrausweis zu beantragen?</i>	Bundesamt für Verkehr Sektion Zulassungen und Regelwerke 3003 Bern
<i>Welche Anforderungen gelten für nicht fahrdienstliche Rangierarbeiten, für welche die VTE keine Ausbildung vorgibt?</i>	Für diesen Bereich (z.B. für Rangierarbeiten mit einem nicht schienengebundenen Traktionsmittel) gelten laut Suva die Vorgaben der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten ¹³ . In Art. 8 wird für das Arbeiten mit besonderen Gefährdungen eine Ausbildung verlangt. Für die Konkretisierung dieser Ausbildung sind die EKAS und die Suva zuständig.

Überwachungstätigkeiten des BAV

<i>Worum geht es?</i>	Das BAV prüft risikoorientiert und stichprobenweise, ob der Betreiber des Anschlussgleises jederzeit den sicheren Betrieb gewährleisten kann.
<i>Welche Überwachungsformen gibt es?</i>	Diese Aufsicht nimmt das BAV mit Hilfe von Betriebskontrollen wahr. Dabei werden vor allem folgende Bereiche überprüft: Dokumentation (Verträge, Bewilligungen), Betriebsabläufe, Personal, Überwachung und Unterhalt der Bahnanlagen sowie (wenn anwendbar) Gefahrgut.
<i>Wie wird das Resultat kommuniziert?</i>	Die Erkenntnisse sowie allfällig erforderliche Auflagen werden direkt vor Ort mit den Verantwortlichen besprochen. Das BAV verfasst einen Überwachungsbericht, in dem die wichtigsten Resultate festgehalten sind.
<i>Wer im BAV leitet das Verfahren?</i>	Bundesamt für Verkehr Sektion Sicherheitsüberwachung
<i>Wo erhalten Sie weitere Informationen?</i>	www.bav.admin.ch → Das BAV → Organisation → Sicherheit → Sicherheitsüberwachung

Weitere Bemerkungen:

Gemäss Art. 2a AnGV kann das BAV die Aufsichtstätigkeit an Dritte übertragen. Das BAV prüft zur Zeit die Optionen, inwieweit eine Übertragung von Überwachungstätigkeiten an Dritte möglich und sinnvoll ist.

¹³ SR 832.30

Anwendbare Sicherheitsbestimmungen

Die für Anschlussgleise massgebenden Sicherheitsbestimmungen der Gesetzgebung über die Eisenbahnen und über die elektrischen Anlagen von Bahnen ergeben sich im Wesentlichen aus den folgenden Erlassen:

- Eisenbahngesetz (EBG)¹⁴
- Eisenbahnverordnung (EBV)¹⁵
- Verordnung über elektrische Anlagen von Bahnen (VEAB)¹⁶
- Verordnung über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich (STEBV)¹⁷
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE)¹⁸
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)¹⁹
- Verordnung über die Meldung und Untersuchung von Unfällen und schweren Vorfällen beim Betrieb öffentlicher Verkehrsmittel (Unfalluntersuchungsverordnung, VUU)²⁰
- Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (AB-EBV)²¹
- Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über elektrische Anlagen von Bahnen (AB-VEAB)²²
- Verordnung über die Zulassung von Triebfahrzeugführenden der Eisenbahnen (VTE)²³
- Schweizerische Fahrdienstvorschriften (FDV; R 300.1-.15)²⁴
- Vorschriften des Bundesamtes für Verkehr über den Erlass von Fahrdienst- und Betriebsvorschriften für Eisenbahnen (VEFB)²⁵
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RSD)²⁶
- Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV)²⁷

Die massgebenden Sicherheitsbestimmungen dieser Erlasse sind auch dann für Anschlussgleisbelange anwendbar, wenn für Fahrzeuge keine Typenzulassung oder Betriebsbewilligung des BAV oder für Fahrten im Netzzugang keine Sicherheitsbescheinigung des BAV erforderlich ist.

Die Anschliesser sowie die auf Anschlussgleisen verkehrenden Unternehmen können ferner eigene, für die Gewährleistung der Sicherheit notwendige Regelungen für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung von Anschlussgleisen ausarbeiten. Diese Regelungen dürfen den massgebenden bundesrechtlichen Sicherheitsvorschriften nicht widersprechen. Die Regelungen sind dem BAV in bestimmten Fällen vorzulegen (vgl. AB-EBV zu Art. 2, Blatt Nr. 1, AB 2.1, Ziff. 2 und 3 sowie VEFB, Ziffer 5.5). Das BAV kann auf Antrag der Unternehmen Abweichungen von den Vorschriften bewilligen (vgl. Art. 5 Abs. 2 EBV).

¹⁴ SR 742.101

¹⁵ SR 742.141.1

¹⁶ SR 734.42

¹⁷ Noch keine SR-Nummer zugeteilt, tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

¹⁸ SR 742.142.1

¹⁹ SR 734.25

²⁰ SR 742.161

²¹ SR 742.141.11

²² Keine SR-Nummer vorhanden; der Text wird nicht in der Systematischen Rechtssammlung (SR) des Bundes veröffentlicht. Exemplare sind beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), 3003 Bern, erhältlich.

²³ SR 742.141.142.1

²⁴ SR 742.173.001

²⁵ SR 742.170

²⁶ SR 742.401.6

²⁷ SR 741.622

Aufsicht über den Vollzug der Störfallverordnung (Transport gefährlicher Güter)

Für den Vollzug der Störfallverordnung (StFV)²⁸ auf Anschlussgleisen ist die jeweilige kantonale Vollzugsstelle StFV zuständig.

Aufsicht über den Vollzug der Altlastenverordnung

Für den Vollzug der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV)²⁹ auf Anschlussgleisen ist die jeweilige kantonale Vollzugsstelle AltIV zuständig.

Aufsicht über die Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Für die Aufsicht über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz nach UVG (BG über die Unfallversicherung)³⁰ in Anschlussgleisen sind die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) und gegebenenfalls die kantonalen Arbeitsinspektorate zuständig.

Dokumente auf der BAV-Homepage

Dieses Merkblatt kann auf der Homepage des BAV unter folgendem Pfad abgerufen werden:

www.bav.admin.ch → *Dokumentation* → *Vorschriften* → *Merkblätter* → *Anschlussgleise: Sicherheitsaufsicht und Ausbildung von Triebfahrzeugführenden*

Weiterführende Informationen und Hilfsmittel des BAV

- Richtlinie "Zulassung Eisenbahnfahrzeuge", 1. April 2002
- Richtlinie "Typenzulassung für Bauelemente und Sicherungsanlagen", 1. April 2002
- Richtlinie "Anforderungen an Planvorlagen" zur Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE), 1. März 2000
- Richtlinie "Fähigkeits- und periodische Prüfungen", 1. Januar 2010
- Richtlinie "Medizinische Tauglichkeitsuntersuchungen", 1. Januar 2010
(erhältlich auf der Homepage des BAV unter www.bav.admin.ch → *Dokumentation* → *Vorschriften* → *Richtlinien*)
- Leitfaden "Netzzugang; Netzzugangsbewilligung und Sicherheitsbescheinigung", 1. September 2009
- Leitfaden "Sicherheitsnachweisführung Sicherungsanlagen", V 1.0, 1. Mai 2007
(erhältlich auf der Homepage des BAV unter www.bav.admin.ch → *Dokumentation* → *Vorschriften* → *Leitfaden*)

²⁸ SR 814.012

²⁹ SR 814.680

³⁰ SR 832.20